



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Biberbach
Eingelangt:

02. Juni 2022

Erledigt:

A. Zi.:

WA1-W-43431/007-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 · Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Martin Ecker

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14346

Datum
30. Mai 2022

Betrifft

DI Karl Latschenberger, Wasserversorgungsanlage in der Katastralgemeinde Biberbach, versorgt über die Wassergenossenschaft Biberbach Süd, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Landeshauptfrau von NÖ) wurde ein Projekt, betreffend die erforderliche nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von bereits ausgeführten Wasserversorgungsanlagen von Dipl.-Ing. Karl Latschenberger in der Katastralgemeinde Biberbach, eingereicht. Gemäß den vorgelegten Unterlagen handelt es sich um 2 Stränge mit der Nennweite DN/OD 63 und mit einer Gesamtlänge von 1.700 m und 5 Hausanschlussleitungen mit der Nennweite DN/OD 63 und einer Gesamtlänge von 305 m.

Die Wasserversorgungsanlage Latschenberger wird zur Gänze von der Wassergenossenschaft Biberbach Süd mit Wasser versorgt, wobei die Lieferung des Wassers über die Leitungsnetze der Wassergenossenschaft Biberbach Süd und der Wassergenossenschaft Biberbach West erfolgt.

Es existiert ein Wasserlieferabkommen zwischen der Wassergenossenschaft Biberbach Süd und DI Karl Latschenberger, welches die Lieferung von 50 m³ pro Tag garantiert.

Auf Grund des Zusammenhangs soll im Rahmen der Verhandlung auch auf das noch anhängige Überprüfungsverfahren zu den Anlagen der Wassergenossenschaft Biberbach West eingegangen werden.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Gemeindeamt von Biberbach bis zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Mittwoch, dem 13. Juli 2022, um 09:30 Uhr,
im Gemeindeamt von Biberbach**

statt.

Hinweis:

Sollten am Verhandlungstag einschlägige COVID-19 Vorschriften (wie etwa das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2) in Geltung stehen, so ist die Teilnahme an der Verhandlung nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen möglich. Abweichende Regelungen können von der Verhandlungsleitung im Einzelfall festgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können nach telefonischer Voranmeldung mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie nach telefonischer Voranmeldung bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10-15, 99, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. Herrn Dipl.-Ing. Karl Latschenberger, Leiten 54, 3353 Biberbach
2. die Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
Es wird ersucht
 - die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
 - die beiliegenden Projektsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
 - einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
3. die Abteilung Wasserwirtschaft
 - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - Dipl.-Ing. Georg Windhofer
 - Dipl.-Ing. Ernst Kurz
4. die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
5. die Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
- zu STBA6-SN-219/008-2011 und BA6-SN-P-1-1991/L)
6. die A1 - Telekom Austria AG, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
7. die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
8. die Fischereirevierverband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
- betreffend Revier Url B II/13
9. die Wassergenossenschaft Biberbach Süd, z.H. Obmann Gerald Hölzl, Au 178, 3332 Biberbach
10. die Wassergenossenschaft Biberbach West, z.H. Obmann Johannes Seidl, Barthof 229, 3353 Biberbach
11. die Biberbacher Legehennen Vertriebs GmbH, Biberbach 54, 3353 Seitenstetten
12. Herrn Manfred Leitner, Hub 51, 3352 Biberbach
13. Herrn Otto Bachner, Hub 53, 3353 Biberbach
14. Frau Petra Bachner, Hub 53, 3353 Biberbach
15. Herrn Helmut Kirchweiger, Hub 52, 3353 Biberbach
16. Herrn Georg Schoder, Brückl 62, 3353 Biberbach
17. Herrn Richard Röcklinger, Wiesmühl 159, 3353 Biberbach
18. Frau Elisabeth Röcklinger, Wiesmühl 159, 3353 Biberbach
19. Herrn Wolfgang Bichler, Im Ort 405, 3352 Biberbach
20. Frau Daniela Bichler, Brückl 61, 3353 Biberbach
21. Herrn Karl Mairböck, Hochstrass 28, 3353 Seitenstetten
22. Frau Regina Mairböck, Hochstrass 28, 3353 Seitenstetten

23. Herrn Franz Dieminger, Angerbauer 68/2, 3353 Biberbach
24. die PRO OVO Beteiligung GmbH, Brückl 454, 3353 Biberbach
25. die Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
26. die Wirtschaftskammer Niederösterreich (wasserrechtliche Zustellungen),
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
27. die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-
GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
28. die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

Für die Landeshauptfrau

Mag. S c h e d y

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--

angeschlagen am: 3.6.2022
abgenommen am: 13.7.2022

